



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 22.12.2025

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

**Wessendorf Akademie und
Personalgesellschaft mbH
Wilhelm-Bunsen-Str. 5
49685 Emstek
Deutschland**

die seit 7. August 2007 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 7. August 2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.
Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.
Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.